

## INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen .....	S. 1
Auf einen Blick .....	S. 6

## BEKANNTMACHUNGEN

### BEKANNTMACHUNG DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT FÜR DEN GEMEINSCHAFTLICHEN JAGDBEZIRK KREFELD

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Krefeld lädt zur ordentlichen Genossenschaftsversammlung

unter Vorbehalt der zu dem Zeitpunkt der Versammlung aktuell geltenden Vorschriften (2-G - bzw. 3-G oder 2-G plus Regeln) der Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

ein.

Die Versammlung findet statt am

**Mittwoch, den 02.02.2022 um 16.30 Uhr**

**Robert-Jungk-Gesamtschule  
Reepenweg 40  
47839 Krefeld-Hüls**

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung
2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Jahreshauptversammlung vom 24.02.2021
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer mit Entlastung
  - a) des Vorstandes
  - b) der Geschäftsführung
5. Wahl eines neuen Kassenprüfers
6. Genehmigung des Haushaltsplans 2022/2023
7. Bericht über die Eigenjagden der Stadt Krefeld und die Auswirkungen auf die gemeinschaftlichen Jagdbezirke
8. Revier Benrad-Bruch  
Veränderung der Reviergrenzen (u.a. westlich Langendyk, östlich des Waldes, Hülsener Bruch bis Nieper Straße – Moerser Landstraße) und Festlegung der Grenzen des Jagdbezirks Benrad-Bruch.

9. Revier Linn  
Veränderung der Reviergrenzen – Abgrenzung zur Eigenjagd Latumer Bruch und Festlegung der neuen Reviergrenzen.
10. Revier Verberg  
Veränderung der Reviergrenzen – Abgrenzung zur Eigenjagd Stadtwald und Festlegung der neuen Reviergrenzen.
11. Verpachtung des neugestalteten Reviers Benrad Bruch für die Zeit ab dem 01.04.2022 bis zum 31.03.2031
12. Verpachtung des neugestalteten Reviers Linn für die Zeit ab dem 01.04.2022 bis zum 31.03.2031
13. Verpachtung des neugestalteten Reviers Verberg für die Zeit ab dem 01.04.2022 bis zum 31.03.2031
14. Verschiedenes

Die Niederschrift (TOP 2), der geprüfte Kassenbericht (TOP 3), die Übersicht über die Vermögenslage der Jagdgenossenschaft Krefeld sowie der Haushaltsplan 2022/2023 liegen vom 24.01.2022 – 28.01.2022 in der Geschäftsstelle der Jagdgenossenschaft, Hansastraße 105, Raum 02.022, 47798 Krefeld während der Geschäftszeiten, Dienstag und Freitag 8.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag 8.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr, sowie am Tag der Jahreshauptversammlung zur Einsicht aus. **Das Verwaltungsgebäude ist zur Zeit geschlossen und ein Betreten muss zuvor telefonisch angemeldet werden. Tel.: 02151 861828 oder 861701. Es besteht nur Zutritt für Personen mit Nachweis der dann gültigen sog. 2-G-Regelung, 3-G Regelung oder 2-G + Regelung.**

Der Vorstand weist ausdrücklich darauf hin, dass zur Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygiene Maßnahmen nach der Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen die Jahreshauptversammlung die Teilnehmer an der Jahreshauptversammlung verpflichtet sind, während der gesamten Dauer ihres Aufenthaltes in der Aula der Robert Jungk Gesamtschule eine Maske zu tragen, die Mund und Nase vollständig bedeckt und zu anderen Teilnehmern einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Vor Beginn der Versammlung wird eine Registrierung aller Teilnehmer erfolgen, Personen, die sich nicht an die Maßregeln der Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen halten, können von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden.

Krefeld, den 13.12.2021  
Jagdgenossenschaft Krefeld, der Vorstand  
Gez. Wolfgang Kreifels  
Jagdvorsteher

### FESTSTELLUNG EINES NACHFOLGERS IN DER BEZIRKSVERTRETUNG 5 KREFELD-SÜD

Herr Gökalp Orucoglu hat mit Ablauf des Monats November 2021 sein Mandat in der Bezirksvertretung 5 Krefeld-Süd niedergelegt.

Gemäß §§ 45 und 46 a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird entsprechend dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) festgestellt, dass nunmehr

Frau Kirsten Bolleßen  
Krefeld

Mitglied der Bezirksvertretung 5 Krefeld-Süd ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice – Abteilung Statistik und Wahlen -, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, 14. Dezember 2021  
Frank Meyer  
Oberbürgermeister  
und Wahlleiter

## MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGS- RECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	3		197-199	Gehlen	Paula Maria	12.07.1991
Hauptfriedhof	13		257-258	lpers	Friedrich	05.04.1956

Hauptfriedhof	14	246-247	Knippschild	Maria	30.11.1961
Hauptfriedhof	19B	82-83	Schlabers	Johann	22.01.1965
Hauptfriedhof	27	221	Kuhlen	Josef	05.03.1975
Hauptfriedhof	53A+	111	Kullertz	Maria	09.01.1985
Hauptfriedhof	58+	25-26	Godehardt	Gerhard	12.02.1987
Hauptfriedhof	68+	238	Linke	Johanna Hubertine	02.12.1991
Hauptfriedhof	Z	620-621	Duwenbeck	Hubertine Magdalena	09.07.1991
Fischeln	9	224	Marx	Jakob	23.02.1968
Fischeln	13	40	Röttges	Gertrud	09.01.1992
Oppum	N	1C-2	Ponellis	Willi Gustav	10.02.1978

## MITTEILUNG ÜBER ABGELAUFENE RUHEZEITEN AN REIHENGRABSTÄTTEN

Auf den städtischen Friedhöfen sind die Ruhezeiten der nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen. In diesen Fällen sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von den Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung und in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild im jeweiligen Grabfeld aufgestellt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des Verstorbenen sind angegeben:

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Uerdingen	30B	2	4	Maasen	Erna Luise	01.06.1990

## MITTEILUNG ÜBER UNGEPFLEGTE WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	16D		76	Kamperdicks	Rudolf Johannes	11.02.1998
Hauptfriedhof	C		1633, 1634	Carls	Bernhard	30.12.2020
Linn	A		147	Tichelkamp	Gertrud Katharina	07.04.2006
Linn	C		160-161	Belles	Maria	29.03.2000
Linn	C		30-31	Lenzen	Sophia	03.03.1964
Linn	D		112	Wilmsen	Anna	09.09.1992
Linn	N		79	Klaßen	Barbara	17.08.1949
Traar	18		418	Grosschopff	Luise Hildegard Luzi	15.01.1996

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19C	10	15	Kapitkowski	Hannelore Sibylle	24.06.2009

## MITTEILUNG ÜBER SONSTIGE MÄNGEL BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7

Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	R		58-59	Holtorf	Jakob	12.09.1957
Bockum	3		36	Esters	Catharina	27.10.1960
Bockum	5		351-352	Kalda	Ilse Anna	22.06.2010
Bockum	11		237	Schneider	Karl	16.07.1976

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	38	10	34	Pogacic	Danica	15.02.2006
Fischeln	41	21	34	Takac	Anton	08.12.1999

## EINEBNUNGSANDROHUNG BEI ABLAUF VON NUTZUNGSRECHTEN ODER RUHEZEITEN BZW. BEI ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHL- BZW. REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	4+		3,4	Lohmann	Johannes	10.02.1971
Hauptfriedhof	14		272	Nitschke	Helmut	01.09.1986
Hauptfriedhof	36A		43-44	Hesper	Wanda	11.11.1959
Hauptfriedhof	45		96	Wielgus	Anneliese	19.04.1995
Hauptfriedhof	68+		290	Krätzschmar	Otto Ernst Gerhard	29.02.1984
Hauptfriedhof	68A+		90	Mogdans	Edwin	21.04.1980
Hauptfriedhof	A		664-665	Hausmann	Anna	29.10.1979
Hauptfriedhof	C		114-116	Schütze	Wilhelmine	09.01.1975
Hauptfriedhof	F		278-281	Vinken	Maria	26.11.1970
Bockum	1		706-708	Berker	Ulrich	26.10.1962
Linn	T		303	Verwaayen	Günter	04.10.1991
Uerdingen	20		22	Janßen	Johanna Josefine	24.09.1991

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hüls	24	21	16	Gesthuysen	Helene	05.10.1990

## NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI UNGEPFLEGTEN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	54		191,192	Prangs	Fritz	29.08.1963
Hauptfriedhof	E		444,445	Pahlen	Margarete	11.05.1977
Oppum	A		54-56	Ziemer	Johanna	14.10.1957
Oppum	F		163-164	Beesen	Jakob	01.12.1967
Oppum	Q		64,65	Zens	Josef	09.07.1958
Oppum	Q		161-162	Jaspers	Margaretha	21.08.1968
Oppum	R		1B-3	Schmitz	Hendrine Maria	04.03.2011
Oppum	R+		53	Devries	Helma Henriette	16.08.2001
Oppum	R+		59	Tangermann	Helmut	19.09.2001

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	3.2	4	34	Wessel	Horst Eberhard Adolf	13.04.1992
Elfrath	3.2	4	35	Wessel	Marlis	25.02.2003
Elfrath	3.3	5	4	Held	Anna	20.04.1995

## NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI SONSTIGE MÄNGELN AN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	12		1036, 1037	Nilges	Maria Elisabeth	28.01.1998

## EINEBNUNGSFESTSETZUNGEN BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	4		444,445	Potratz	Otto	02.06.1942
Hauptfriedhof	9		915	Kammann	Margarete	12.02.1996
Hauptfriedhof	22+		53,54	Schmitz	Ludwig	15.04.1952
Hauptfriedhof	37		295	Schössler	Erna	07.01.1986
Hauptfriedhof	A		827,828	Dols	Wilhelm	19.06.1969
Hauptfriedhof	B		1314-1315	Bureau	Willi	29.07.1980
Hauptfriedhof	C		1239, 1240	Thomas	Marianne Karola	04.05.1999
Hauptfriedhof	E		361,363	Peters	Josef	28.12.1987
Hauptfriedhof	Z		489	Kraemer	Carl	19.01.1978
Bockum	2		508	Theißen	Elfriede	06.03.1957

Bockum	7		57,58	Blättler	Christine	12.11.1971
Bockum	7		65-66	Schmitz	Gerda	28.12.1971
Bockum	9		114	Schulz	Wilhelm	14.09.1971
Elfrath	1		2312	Riebe	Erich	19.11.2002
Elfrath	1		5509- 5510	Wallach	Maria	28.05.1986
Elfrath	2		6630	Wolfhagen	Rudolf	06.07.2004
Elfrath	3		7426	Sieger	Marie	06.11.2008
Fischeln	8		61,62	Spickhofen	Matthias	15.08.1966
Fischeln	20		162	Degenkolbe	Lieselotte Maria	28.08.1991
Fischeln	51		321,322	Kilders	Anna Margarete	27.06.1991
Oppum	M		24	Eberhard	Hans Jürgen	29.11.2018
Uerdingen	12		38	Habel	Georg	18.03.1983
Uerdingen	24E		17-18	Stiller	Karl	08.08.1980
Uerdingen	26E		41,42	Hergt	Karl Friedrich	06.10.2008
Verberg	7		1A-2A	Busch	Käthe	25.09.1984

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19	3	6	Schmitz	Marianne Maria Katharina	05.06.2020
Hauptfriedhof	19	24	1	Sarwall	Horst Franz	11.04.2019
Hauptfriedhof	19	24	4	Thym Leguizamon	Doris	11.03.2019
Hauptfriedhof	19	24	5	Lichtenberg	Helga	01.03.2019
Hauptfriedhof	19	25	3	Kühn	Rita Anna	02.05.2019
Hauptfriedhof	19A	2	61	Hostertz	Friederike	18.01.1988
Hauptfriedhof	19A	3	74	Rosenkranz	Walter Ernst Roland	07.08.1989
Hauptfriedhof	19A	5	72	Kam	Katharina Hertha	26.09.1989
Hauptfriedhof	19A	6	70	Rüttgens	Hans- Rudolf	28.09.1989
Hauptfriedhof	19A	9	61	Riederer	Katharina	09.11.1988
Hauptfriedhof	19A	12	59	Kühl	Willi Emil Ernst	09.03.1989
Hauptfriedhof	66	3	9	Strater	Roland- Gerhard	04.01.2007



Hauptfriedhof	66	8	4	Geiß	Luise Frieda Karoline	29.05.2009
Hauptfriedhof	66	8	19	Müller	Franz August	02.10.2009
Hauptfriedhof	66	9	7	Schuhmann	Jürgen Adolf	18.11.2009
Hauptfriedhof	66	16	9	Tewkesbury	Sean	21.03.2013
Elfrath	29	5	8	Riesen	Annemarie	17.01.1991
Elfrath	29	16	4	Jatzlauck	Silvia Johanna	04.01.1990

Krefeld, 15.12.2021  
Kommunalbetrieb Krefeld AöR  
Fachabteilung Friedhöfe  
Der Vorstand  
Im Auftrag  
Monika Sellke

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

**Elektro-Innung Krefeld**  
0 18 05-66 0555

### NOTDIENSTE

**Innung für Sanitär-Heizung-  
Klima-Apparatebau Krefeld**

**07.01. – 09.01.2022**

WTK Wärmetechnik Service GmbH  
Obergath 126 | 47805 Krefeld  
**31 95-0**

**14.01. – 16.01.2022**

Andreas Zelzner  
Lechstraße 14 | 47809 Krefeld  
**54 82 83**

## TELEFONSEELSORGE

**08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22**

## ÄRZTLICHER DIENST

**ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST**  
**116 117**

**ÄRZTLICHER NOTDIENST:**

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

**ZAHNÄRZTE:**

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

[www.aknr.de](http://www.aknr.de)

oder telefonisch unter der vom Festnetz  
kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.